



Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils

SATZUNG DER STADT EISLINGEN/FILS ÜBER DIE ERHEBUNG DER GRUNDSTEUER UND GEWERBESTEUER (HEBESATZSATZUNG)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils am 24. November 2014, geändert durch den Beschluss vom 30.11.2015 und vom 21.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Stand: Januar 2017

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Eisingen/Fils erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **400 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **380 v.H.**

2. für die Gewerbesteuer auf **370 v.H.**

der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2017.

§ 4

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt,

2. am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.